

Land

Kraun

Ortsgemeinde

Cernosnie

Haus-Nr.

2

Bezirk

Podolzwart

Ortschaft

Zahl der Wohnparteien

1

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthöten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Vorläufige Zahl der Personen	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang	Geschlecht	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung
						Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.	Arbeits- oder Dienstverhältnis.			Zeitweilig anwesend	Dauernd anwesend		
a	b	c	d	e	f	g		i	k	l	m	n	
1	Stangel, Matthias	1	1816	Kat.	Witw.	Stüpfenwarben		Stettin	1		1		
2	„ Murin, Johann	1	1820	„	„	Fanofatt		„	1		1		
3	„ Johann, Josef	1	1813	„	Witw.	„		„	1		1		
4	„ Murin, Josef	1	1846	„	„	„		„	1		1		
5	„ Matthias, Josef	1	1850	„	„	„		„	1			1	„
6	„ Johann, „	1	1857	„	„	„		„	1		1		
7	„ Johann, Josef Sohn des Murin	1	1868	„	„	„		„	1		1		
8													
9													
10													
11													
	Summe		43						Summe	7	6	1	

Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.
Genauso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch dienlichpflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Beibehalt des Militärscharakters qualifizierten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militärs-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisorischen Unterparteiern, zu den Spantals- oder Reiterations-Anwärtern gehört.
Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.
Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben:
Das Familien-Oberhaupt,
die Ehegattin,
die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind.
Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anwesende, Werdendige oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommenen.
Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste).
Dienstleute und Hilfsarbeiter (Knechten, Bedienten, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.
Aster-Mittheilungen mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde).
Wettgeher, Stubengenossen u. dgl.

Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik deutlich zu machen.
männlich
weiblich

Hier ist anzuführen, ob die Person
Römisch-katholisch,
Griechisch-unirt,
Griechisch-nicht-unirt,
Armenisch-nicht-unirt,
Evangelisch-Lutherischer Confession (Lutheraner),
Evangelisch helvetischer Confession (Reformirte),
Anglicanisch,
Mennonit,
Unitarisch,
Judaistisch,
Mohamedanisch u. s. w. ist.

Hier ist einzusehen, ob die Person
ledig,
verheiratet,
verwitwet,
oder
durch Auflösung der Ehe
getrennt
ist.

Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.
Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbeschlusses u. s. w.
Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet.
Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Fürsänger u. dgl.
Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre, eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengekehrten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen.
Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Gewerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.

Arbeits- oder Dienstverhältnis.
Hier ist anzugeben, ob die Person an der neuen bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstücks, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirtschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, oder als Meister, Geselle, Gehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Wirth, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.

Band
Bezirk
Ortschaft

Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Zahlungsortes einheimisch (heimatberechtigt) oder fremd (nicht heimatsberechtigt) ist.
Einheimisch
Fremd

Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.
Zeitweilig anwesend
Dauernd anwesend
Zeitweilig abwesend
Dauernd abwesend

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Stiere	
		Kühe	1
		Stuten	
		Kindvieh Ochsen	
		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
	Wallachen	2	
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		
	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe	
		Ziegen	
	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Borstenvieh	2
		Bienenstöcke	
	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Maultiere und Maulesel	
		Esel	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Cernosnic

am 11 ^{Zehner} ~~Zänner~~ 1870.

Bur Volkszählung: Stämpel- und gebührenfrei.

..... *Matias Stangel* Sohn des *Matias Stangel 1/2 Joh.*
 und der *Maria Gutter* ist zu *Mitterdorf bz. 14.*
 am (Tag, Monat, Jahr) *21. Januar 1850* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Cernosnjic* am *21. December* 18 *69*

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

J. Humann

Bur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Johann Gangel Sohn des Mat. Gangel Müller
 und der Maria Hutter ist zu Oberwildbach Nr. 2.
 am (Tag, Monat, Jahr) 3/6 1854 geboren worden.

Ausgefertigt zu Cernosnjé am 21/12 1867

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

J. Hummer par.